

99010020020020, 99010020020020

Aufenthaltserlaubnis Verlängerung zur Arbeitsplatzsuche nach Berufsausbildung beantragen

Heruntergeladen am 03.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/215322589/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010020020020, 99010020020020
Leistungsbezeichnung I	Aufenthaltserlaubnis Verlängerung zur Arbeitsplatzsuche nach Berufsausbildung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Aufenthaltserlaubnis Verlängerung zur Arbeitsplatzsuche nach Berufsausbildung beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Aufenthalt nach Ausbildung, Arbeitserlaubnis, Arbeitsgenehmigung, Aufenthaltserlaubnis für Arbeitsplatzsuche
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Aufenthaltstitel (010)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Verlängerung (020)
SDG-Informationsbereich	Anforderungen in Bezug auf Aufenthaltskarten für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, einschließlich Familienmitglieder, die keine Unionsbürger sind
Lagen Portalverbund	Einwanderung (1080100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	05.05.2023
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_8.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_20.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_8.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_20.html
Teaser	Nach erfolgreichem Abschluss Ihrer Ausbildung in Deutschland kann in direktem Anschluss Ihre Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für längstens 12 Monate verlängert werden.
Volltext	Wenn Sie erfolgreich eine schulische oder betriebliche Ausbildung in Deutschland abgeschlossen haben, kann Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis wird Ihnen befristet in direktem Anschluss an Ihre bisherige Ausbildung erteilt. Eine Verlängerung ist möglich, wenn bei der ersten Erteilung der Höchstzeitraum von 12 Monaten nicht ausgenutzt wurde. Sollten Sie während dieser Zeit keinen Arbeitsplatz finden, ist eine Verlängerung auch dann ausgeschlossen. Sie sind dann zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet. Ziel der Suche kann auch eine selbständige Tätigkeit

Modul
Sachverhalt

sein. Die Aufenthaltserlaubnis erlaubt uneingeschränkt die Erwerbstätigkeit.

Erforderliche Unterlagen

- Gültiger Nationalpass oder Passersatz
- Nachweise über gesicherten Lebensunterhalt (zum Beispiel Arbeitsvertrag und Entgeltabrechnungen, Kontoauszüge, Abgabe einer Verpflichtungserklärung durch Dritte)
- Nachweis über eine Krankenversicherung
- Qualifikationsnachweis (Abschlussurkunde, Zeugnis oder Bescheinigung Ihres Ausbildungsbetriebes bzw. Ihrer Bildungseinrichtung über den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung
- 1 aktuelles biometrisches Foto
- Mietvertrag

Voraussetzungen

- Sie besitzen einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz sowie eine gültige Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeitsplatzsuche nach erfolgreich abgeschlossener schulischer oder betrieblicher Ausbildung im Bundesgebiet.
- Der Höchstzeitraum von 12 Monaten ist noch nicht ausgeschöpft.
- Die Geltungsdauer Ihrer Aufenthaltserlaubnis wird in naher Zukunft ablaufen.
- Es liegt kein Ausweisungsinteresse gegen Sie vor.
- Ihr Aufenthalt gefährdet oder beeinträchtigt nicht die Interessen der Bundesrepublik Deutschland.
- Ihr Lebensunterhalt ist gesichert.
- Ihre Identität ist geklärt.

Kosten

Gebühr: 96€
 Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach Berufsausbildung für einen weiteren Aufenthalt von bis zu drei Monaten
 Gebühr: 93€
 Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach Berufsausbildung für einen weiteren Aufenthalt von mehr als drei Monaten
 Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung in Betracht kommen.

Verfahrensablauf

Die Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis ist bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Ausländerbehörde zu beantragen.

Modul

Sachverhalt

- Je nach Ausländerbehörde und Anliegen kann eine Beantragung über das Internet möglich sein. Informieren Sie sich, ob Ihre Ausländerbehörde die elektronische Beantragung der Aufenthaltserlaubnis anbietet.
- Ist die Antragsstellung nur persönlich möglich, vereinbaren Sie mit der Ausländerbehörde einen Vorsprachetermin.
- Während des Termins wird Ihr Antrag entgegengenommen und Ihre Nachweise werden geprüft (bringen Sie diese bitte zum Termin mit). Für die Ausstellung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT-Karte) werden Ihre Fingerabdrücke genommen.
- Für den Fall einer elektronischen Antragsstellung wird sich die Ausländerbehörde nach Eingang Ihres Online-Antrags mit Ihnen in Verbindung setzen, um einen Gesprächstermin in der Ausländerbehörde zu vereinbaren. Während des Termins werden Ihre Nachweise geprüft (bringen Sie diese bitte zum Termin mit) und Ihre Fingerabdrücke für die Ausstellung der eAT-Karte genommen.
- Wenn Ihrem Antrag entsprochen wird, veranlasst die Ausländerbehörde die Herstellung der eAT-Karte.
- Nach etwa sechs bis acht Wochen können Sie die eAT-Karte bei der Ausländerbehörde abholen.

Für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis fallen Gebühren an. Der Zeitpunkt sowie die Form der Bezahlung variieren je nach Behörde.

Bearbeitungsdauer

etwa sechs bis acht Wochen

Frist

- Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis: spätestens acht Wochen vor Ablauf Ihrer noch gültigen Aufenthaltserlaubnis.
- Die Aufenthaltserlaubnis ist einschließlich einer Verlängerung auf 12 Monate befristet.
- Klagefrist: 1 Monat

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Gegen die Entscheidung der Ausländerbehörde kann Klage vor dem, im Bescheid genannten, Gericht

Modul	Sachverhalt
	erhoben werden.
Kurztext	• Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Verlängerung zur Arbeitsplatzsuche nach schulischer oder betrieblicher Ausbildung • Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche kann verlängert werden, wenn ihre Geltungsdauer in naher Zukunft abläuft, die Suche eines Arbeitsplatzes jedoch noch keinen Erfolg hatte. • Die Verlängerung ist spätestens acht Wochen vor Ablauf der Befristung zu beantragen. • Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen, die bei der erstmaligen Erteilung vorlagen, auch weiterhin vorliegen. • Bei der Verlängerung wird die Aufenthaltserlaubnis erneut befristet. • Die Verlängerung erfolgt nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss zur Arbeitsplatzsuche für längstens 12 Monate. • Die Verlängerung ist ausgeschlossen, wenn eine solche bei der Erteilung oder der zuletzt erfolgten Verlängerung bereits von der Ausländerbehörde ausgeschlossen wurde. • Je nach Ausländerbehörde und Anliegen ist die Beantragung über das Internet oder nur mittels persönlicher Vorsprache möglich. • Für die Verlängerung fallen Gebühren an. Der Zeitpunkt sowie die Form der Bezahlung variieren je nach Behörde. • Zuständig: die für den Wohnsitz der antragstellenden Person zuständige Ausländerbehörde
Ansprechpunkt	Die für den Wohnsitz der antragstellenden Person zuständige Ausländerbehörde.
Zuständige Stelle	Die für den Wohnsitz der antragstellenden Person zuständige Ausländerbehörde.
Formulare	• Formulare erhalten Sie bei Ihrer Ausländerbehörde, ggf. werden diese auch online angeboten. • Onlineverfahren vereinzelt möglich • Schriftform erforderlich: ja • Persönliches Erscheinen nötig: ja
Ursprungsportal	Applying for a residence permit extension to look for a

Modul

Sachverhalt

job after vocational training, Aufenthaltserlaubnis
Verlängerung zur Arbeitsplatzsuche nach
Berufsausbildung beantragen